

# **Satzung**

## **zur Ferienbetreuung von Grundschulkindern in Kirchheim unter Teck in den Schulferien**

**ab Schuljahr 2026/27**

### **§1 Zuständigkeiten**

Die Familien-Bildungsstätte (FBS) organisiert als Dienstleister die zentrale Anmeldung für die Ferienbetreuung im Auftrag der Stadt Kirchheim unter Teck für die Schülerinnen und Schüler der Kirchheimer Grundschulen der Klassen 1 – 4. Die Anmeldung und Gebührenabwicklung erfolgen Namens und im Auftrag der Stadt Kirchheim unter Teck. Die Ferienbetreuung an den Grundschulen selbst erfolgt durch die Stadt Kirchheim unter Teck.

### **§ 2 Trägerschaft, Personal, Geschäfte**

- (1) Die städtische Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Grundschulkinder der Stadt Kirchheim unter Teck. Die Stadt Kirchheim unter Teck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Ferienbetreuung das notwendige Personal.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die städtische Ferienbetreuung übernimmt die Familien-Bildungsstätte e.V. (FBS). Für die Anmeldung gelten die jeweils aktuellen AGB der Familien-Bildungsstätte e.V. Diese ist auf der Homepage der FBS zu finden ([FBS Kirchheim unter Teck e. V.](#)) Für den inneren Betrieb und Inhalt ist die Abteilung Bildung der Stadtverwaltung verantwortlich.
- (3) Für die Nutzung der Ferienbetreuung gilt diese Satzung. Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Familien-Bildungsstätte e.V.

### **§ 3 Stufenweise Umsetzung des Rechtsanspruchs**

Die stufenweise fortschreitende Umsetzung des Rechtsanspruchs führt zu einem zweigleisigen Geltungsanspruch. In den Jahren 2026 bis 2030 haben nacheinander Schulkinder der Klassenstufe 1 (ab 09/26), Klassenstufen 1 und 2 (09/27), Klassenstufen 1 bis 3 (09/28) und Klassenstufen 1 bis 4 (09/2029) den Anspruch auf Ganztagesbetreuung. Diese gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.

Die Klassenstufen die bis 2029 den Ganztagesanspruch nicht geltend machen können, werden wie bisher organisiert. Dies allerdings zu den neuen geltenden Betreuungszeiten.

#### **§ 4 Standort und Zeitraum**

Es besteht ein Angebot für Ferienbetreuung an den Standorten Freihof-Grundschule, Lindachschule Jesingen, Grundschule Nabern, Eduard-Mörike-Schule und Konrad-Widerholt-Schule. Die Betreuung beginnt um 07:00 Uhr und endet je nach Standort entsprechend den Maßgaben von § 6. Der Rechtsanspruch während der Schulferien kann durch die Sorgeberechtigten auch dann geltend gemacht werden, wenn außerhalb der Ferien – ergänzend zu dem Anspruch erfüllenden Unterrichtszeiten – kein ergänzendes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Die Stadt Kirchheim unter Teck richtet die Schließtage nach dem geltenden Rechtsanspruch aus. Eine Übersicht der Schließtage für das jeweilige Kalenderjahr ist bei der Familien-Bildungsstätte einsehbar. Die Weihnachtsferien zählen in jedem Fall zu den zwanzig Schließtagen und werden nicht durch die Ferienbetreuung der Stadt Kirchheim unter Teck abgedeckt.

#### **§ 5 Anmeldung und Fristen**

Eine Anmeldung erfolgt bei der FBS mit dem Anmeldeformular durch die Sorgeberechtigten.

Dabei gelten folgende Fristen:

1. Vorschulkinder, sowie Kinder die ab dem Schuljahr 2026/27 die 1.Klasse besuchen, müssen schriftlich spätestens bis zum 15.März für die Ferienbetreuung im kommenden Schuljahr angemeldet werden, sofern der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für die Ferien geltend gemacht wird. Dies gilt in den folgenden Jahren darüber hinaus für alle Kinder, die die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruches nutzen.
2. Für Kinder die Schuljahr 2026/27 bereits die Klassen 2-4 besuchen gilt eine Anmeldefrist von 8 Wochen vor jeweiligen Ferienbeginn.

Ziffer 2 entfällt ab dem Schuljahr 2030/2031.

Die ausgefüllten Formulare werden bei der FBS eingereicht.

Der Betreuungsort kann bei der Buchung gewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Betreuung am gewünschten Schulstandort. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist erst nach

Bestätigung der FBS verbindlich. Sämtliche Informationen und Formulare (Fristen) sind im Büro oder der Homepage ([fbs-kirchheim.de/ferienprogramme/ferienprogramm-an-kirchheimer-grundschulen](http://fbs-kirchheim.de/ferienprogramme/ferienprogramm-an-kirchheimer-grundschulen)) der FBS erhältlich.

### **§ 6 Betreuung**

Bei der Betreuung ohne Rechtsanspruch werden nur Kinder der Klassen 1 – 4 aus Kirchheimer Grundschulen aufgenommen, Kinder auswärtiger Schulen können nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen im Büro der FBS im Rahmen der vorhandenen Plätze, wenn noch kein Ganztagesanspruch besteht. Um eine sinnvolle Betreuung mit pädagogisch attraktiven Angeboten zu gestalten liegt die Mindestteilnehmerzahl in der Regel bei 5 Kindern pro Schule. Sofern die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, entfällt das Angebot. Bereits angemeldete Kinder können ein Angebot an einem anderen Standort wahrnehmen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Sorge sowie Änderungen in der Anschrift und Änderungen der Privaten und geschäftlichen telefonischen Erreichbarkeit der Fürsorgeberechtigten im Büro der Familienbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen, um in Krankheitsfällen der Kinder oder Notfällen erreichbar zu sein. Die Anmeldung für die gebuchten Betreuungszeiten ist verbindlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur in Ausnahmefällen von den Bring- und Abholzeiten abgewichen werden kann, da dies dazu führt, dass Betreuungsangebote, die beispielsweise auch mit Ausflügen verbunden sind, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden können.

### **§ 7 Öffnungszeiten der Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung findet in den Schulferienwochen statt. Die genauen Öffnungszeiten im jeweiligen Schuljahr können bei der Familien-Bildungsstätte erfragt werden. Die Ferienbetreuung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulzeit geöffnet. Die Betreuungszeit beginnt um 07:00 Uhr und endet um 16 Uhr an der Freihof-Grundschule und der Konrad-Widerholt-Grundschule, an der Eduard-Mörike-Schule, der Lindachschule Jesingen und der Grundschule Nabern um 13:00 Uhr.

Wenn an einem Schulstandort über 13:00 Uhr hinaus betreut wird, kann ein Mittagessen gebucht werden. Die Kinder müssen zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr in die jeweilige Einrichtung gebracht werden, um den Tagesablauf zu gewährleisten.

### § 8 Schließtage

Schließtage der Einrichtung oder einzelner Gruppen können sich neben den regulären Schließtagen wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlichen Anordnungen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig in Kenntnis gesetzt. Ein Benutzungsentgelt wird dann für die Schließtage nicht erhoben, Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Kinder mit Rechtsanspruch wird in diesen Fällen die Ferienbetreuung anderweitig geregelt.

### § 9 Haftung

Für von der Familienbildungsstätte und städtischen Mitarbeiter:innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachtem Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder der Träger der Einrichtung noch die eingesetzten Mitarbeiter:innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### §10 Krankheitsfall des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Ferienbetreuung nach Genesung, sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter Anderem, dass ein Kind nicht in die Ferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es

- a. an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- c. es unter Kopflausbefall oder Krätschmilben leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. dürfen die Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen.

**Die jeweilige pädagogische Fachkraft ist in all diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.** Während der Betreuungszeit schwerwiegend erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen. Die Entscheidung trifft die pädagogische Fachkraft und die ist für die Eltern verbindlich. Die regelmäßige Gabe von Medikamenten ist ausgeschlossen. Erste-Hilfe-Maßnahmen werden geleistet.

### **§ 11 Aufsichtspflicht**

Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter:innen für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg zur Ferienbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger verfügen, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf. Hierbei ist die Uhrzeit anzugeben, zu der das Kind aus der Obhut entlassen werden kann. Sofern die Kinder an Veranstaltungen der Ferienbetreuung außerhalb der Schule oder Einrichtung teilnehmen (z.B. Ausflüge und Besichtigungen), ist eine schriftliche Einverständniserklärung an der Teilnahme abzugeben. Sofern das Gruppenprogramm eine entsprechende Veranstaltung vorsieht und keine Erklärung vorliegt, ist an diesem Tag eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen.

### **§ 12 Ausschluss**

Ein kurzfristiger ein-/mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen wie zum Beispiel:

- a. Mangelnde Zusammenarbeit/ Kooperation mit den Eltern,
- b. bei wiederholt zu spätem Abholen des Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit
- c. Wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- d. Gefährdung anderer Kinder

e. Verhaltensauffälligkeiten, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Bereuungskräfte übersteigen bzw. das Recht auf Betreuung der anderen Kinder einschränken

### § 13 Kündigung, Abmeldung und Ermäßigungen

(1) Eine Kündigung oder Änderung der gebuchten Betreuungszeiten muss spätestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich bei der Familien-Bildungsstätte eingereicht werden. Bei einer Kündigung, die vor Ablauf der Zweimonatsfrist erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben. Änderungen der gebuchten Module im Rahmen einer zeitlichen Kürzung sind bis zwei Monate vor Ferienbeginn kostenfrei möglich. Wird die Kündigung der Buchungszeiten nicht bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien abgegeben, ist der volle Beitrag nach § 9 dieser Betreuungsbedingungen für die gebuchten Zeiten zu entrichten. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Kindes kann auf Antrag das Betreuungsentgelt erlassen werden. Bei plötzlicher Erkrankung sind die Betreuungskräfte direkt zu informieren.

Zeitraum der Abmeldung	Gebühr
Bis 2 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn	Entfällt (5€ Bearbeitungsgebühr)
2 Monate bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn	25% der Gesamtsumme
4 Wochen bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn	50% der Gesamtsumme
2 Wochen oder weniger vor dem jeweiligen Ferienbeginn	100% der Gesamtsumme

### (2) Ermäßigungen

Wer erhält eine Gebührenermäßigung bzw. eine Befreiung?	Welche Vergünstigung?	Was ist zu tun?
Stadtpassinhaber	Gebührenermäßigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie vom Stadtpass bei der Anmeldung hinzufügen</li> <li>• Auf dem Anmeldeformular das Feld „Stadtpassinhaber“ ankreuzen</li> </ul>
Geschwisterkinderabatt	Ermäßigung 2 € pro Tag	

**Anlage 1****Gebühren für die Ferienbetreuung bis 31.09.2026**

Einrichtung	Zeitliches Angebot	Entgelt / Tag
<b>Konrad-Widerholt-Grundschule</b>	7:00 – 17:00 Uhr	16,00 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)
	7:00 – 13:00 Uhr	11,50 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)
<b>Freihof-Schule</b>	7:00 – 14:30 Uhr	13,00 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)
<b>Freihof-Grundschule, Lindachschule, Eduard-Mörike- Schule, Grundschule Nabern</b>	7:00 – 13:00 Uhr	8,00 € (inkl. Materialkosten)

**Anlage 2****Gebühren für die Ferienbetreuung ab 01.10.2026**

<u>Einrichtung</u>	<u>Zeitliches Angebot</u>	<u>Entgelt / Tag</u>	<u>Entgelt / Tag</u>
Konrad-Widerholt-Grundschule, Freihof-Grundschule	07:00-16:00 Uhr	17,40€ (ohne Mittagessen und Materialkosten)	22,40€ (inklusive Mittagessen und Materialkosten)
Lindachschule, Eduard-Mörike-Schule, Grundschule Nabern	07:00 -13:00 Uhr		11,60€ (inklusive Materialkosten)

**§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 Kraft. Die bisherige Satzung wird dann unwirksam.